

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Gemäß der Allgemeinverfügung des Justizministeriums (3221 – I. 2) und dem Runderlass des MGFFI (313-6153) vom 04. März 2009 – JMBL. NRW S. 70 -in der Fassung vom 07. Dezember 2017, hat die Stadt Mechernich die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Sitzungsperiode 2019 – 2023 zu stellen.

Der Rat der Stadt Mechernich hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen einstimmig beschlossen.

Die Vorschlagsliste wird gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 16.07.2018 bis 23.07.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Mechernich, Bergstraße 1, Zimmer 11, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich, Zimmer 11 eingelegt werden, und zwar mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Mechernich, den 26.6.2018
Der Bürgermeister
gez. Dr. Hans Peter Schick

Anlage: §§ 32 bis 34 GVG

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Mechernich www.mechernich.de/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Da die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 in der Bürgerbrief-Ausgabe am 29. Juni 2018 unvollständig abgedruckt wurde, wird die Auslegung der Vorschlagslistenachstehend erneut bekannt gegeben.